

Sitzungsvorlage

Datum: 24.05.2022
Drucksache Nr.: **22/0256**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	23.06.2022	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bekanntgabe der Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 GO NRW, die für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 bereitzustellen sind

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt gem. § 83 GO NRW nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1.580.973,70 Euro und zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 123.039,32 EUR sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 118.422,90 EUR, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 entstanden sind, zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Im Jahresabschluss 2021 haben sich Sachverhalte ergeben, aus denen sich die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen ableitet. Für den Fall, dass derartige Sachverhalte haushalterisch nicht geplant waren bzw. der geplante Haushaltsansatz nicht ausreicht, müssen hierfür außer- oder überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bereitgestellt werden. Dabei ist es nicht sachgerecht, zusätzlich zum Aufstellungsverfahren des Jahresabschlusses ein gesondertes Verfahren für die Einholung der Zustimmung des Kämmers oder des Rates zu den außer- oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durchzuführen. Vielmehr soll das Aufstellungsverfahren und das Zustimmungsverfahren miteinander verknüpft werden. Diese Zusammenführung ist wegen der Verpflichtung des Kämmers zur Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses, der Verpflichtung des Bürgermeisters zur Bestätigung des Entwurfs und der Pflicht des Rates zur Feststellung des Jahresabschlusses geboten und beschneidet keine Entscheidungskompetenzen der Verantwortlichen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Die am Jahresabschluss beteiligten verantwortlichen Personen und Gremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit den erforderlich gewordenen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Auf-

wendungen/Auszahlungen zustimmen und sie damit in den Jahresabschluss übernehmen oder diese – soweit rechtlich zulässig – ablehnen und nicht übernehmen.

Nachfolgende Sachverhalte führen im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 zu über- bzw. außerplanmäßigem Aufwand (nicht zahlungswirksame Finanzvorfälle):

Tatbestand	Ansatz Haushaltsplanung EUR	tatsächlicher Aufwand EUR	Überschreitung EUR
Wertberichtigung bei Forderungen ¹		704.841,19	704.841,19
Zuführung Pensions- und Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger ²	-57.410,00	91.608,00	149.018,00
Veränderung Erstattungsanspruch/-verpflichtung bei Dienstherrnwechsel ²	-24.100,00	189.831,90	213.931,90
Rückstellung für die überörtliche Prüfung durch die GPA NRW ³	-25.500,00	34.506,00	10.774,75
Zuführung Instandhaltungsrückstellung Bauhof ⁴		191.979,11	191.911,04
Instandhaltungsrückstellung für den Kreisverkehr Eibenweg / Niederpleiser Straße ⁵	85.000,00	110.000,00	25.000,00
Instandhaltungsrückstellung für den Kreisverkehr Rathausallee / Südstr. ⁶		180.000,00	180.000,00
Instandhaltungsrückstellung für die Niederpleiser Straße ⁶		221.000,00	42.996,82
Rückstellung für Sanierung der Abwasserleitungen Schulzentrum Niederpleis ⁷		252.787,52	62.500,00

Zu 1) Mit der Einführung der kaufmännischen Rechnungsführung und -legung müssen hinsichtlich der Bilanzierung von Forderungen Wertberichtigungen vorgenommen werden. Dabei sind Forderungen einer bestimmten Größenordnung einer einzelnen Wertberichtigung zu unterziehen. Im Übrigen sind pauschale Wertberichtigungen anhand bestimmter Kriterien (z.B. Alter der Forderungen) vorzunehmen. Insgesamt konnte die Wertberichtigung im Vergleich zum Vorjahr verringert werden. Dabei stehen neuen Wertberichtigungen in Höhe von 704.841,19 Euro Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen in Höhe von 60.248,93 Euro sowie Minderaufwendungen bei den Abschreibungen auf Forderungen von 80.475,22 EUR gegenüber, welche zur Deckung herangezogen werden können. Eine Saldierung der Aufwendungen mit den Erträgen ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die verbleibenden Mehraufwendungen in Höhe von 564.117,04 Euro können durch Mehrerträge bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (Ergebniszeile 7) gedeckt werden.

Zu 2) Der Haushaltsansatz für die Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung für die Versorgungsempfänger erfolgte auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Versorgungskasse vom 11.03.2022 unter Berücksichtigung einer Versorgungs- und Kostendynamik von jährlich 2 %. Die im Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2021 gebildeten Rückstellungen basieren auf dem aktuellen Versorgungsgutachten der Rheinischen-Versorgungskasse auf der Grundlage HEUBECK-Richttafeln 2018 G und berücksichtigt die Anpassung der Versorgung um 1,40 % zum 01.01.2021. Hiernach ergeben sich Mehraufwendungen sowohl bei der Zuführung zu den Beihilferückstellungen, als auch bei den Erstattungsansprüchen anderer Dienstherrn für die Versorgungsempfänger. Die versicherungsmathema-

tische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgte für die tatsächlich zum Stichtag gemeldeten Versorgungsempfänger unter Verwendung der neuen Statistiken unter

Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadensprofils. Für die Erstattung mehrerer Versorgungslastenteilungen nach Dienstherrnwechsel gem. § 107b/VLVG mussten insbesondere sonstige Rückstellungen berücksichtigt werden, da die Mitteilungen der Rheinischen Versorgungskassen über die Erstattung der Versorgungslastenteilung zum 31.12.2021 noch nicht vorlagen.

Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.

- Zu 3) Der Haushaltsplan sah für das Jahr 2021 eine Inanspruchnahme der Rückstellung für die überörtliche Prüfung in Höhe von 25.500 EUR vor. Tatsächlich reicht die bisher gebildete Rückstellung zwar für die in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführte überörtliche Prüfung der GPA NRW aus, jedoch umfasste diese Prüfung lediglich die Haushaltsjahre bis einschließlich 2019. Die nächste überörtliche Prüfung findet voraussichtlich im Jahr 2025 statt und würde sodann die Haushaltsjahre 2020-2024 umfassen, so dass entsprechende Mittel für die dann zu prüfenden Jahre 2020 und 2021 zurückgestellt werden müssen. Mehraufwendungen von 49.231,2 Euro können aus der Budgetebene gedeckt werden, darüber hinaus entstehen überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 10.774,75 Euro, welche durch Mehrerträge bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (Ergebniszeile 7) gedeckt werden können.
- Zu 4) Die Mittel wurden für notwendige Erhaltungsmaßnahmen wie Decken-, Boden- und Sanitärarbeiten an den Gebäudekomplexen des Baubetriebshofes der bestehenden Rückstellung zugeführt. 68,07 Euro können aus der Budgetebene gedeckt werden. Die restlichen Mehraufwendungen führten zu außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 191.911,04 Euro und können durch Minderaufwendungen aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.
- Zu 5) Für die Sanierung des Kreisverkehrs Eibenweg / Niederpleiser Straße wurden ursprünglich Mittel im Haushaltsplan 2020/2021 vorgesehen. Da diese nicht wie geplant umgesetzt werden konnte, ist diese als unterlassen zu bewerten, so dass hierfür entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Mehrkosten i.H.v. 25.000 EUR beruhen auf deutlichen Preissteigerungen bei Tiefbaumaßnahmen aufgrund von Kapazitätsengpässen der ausführenden Unternehmen sowie aufgrund gestiegenen Materialkosten, die insbesondere aus Lieferengpässen resultieren. Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.
- Zu 6) Für die Sanierung des Kreisverkehrs Rathausallee/Südstr. und der Niederpleiser Straße wurden neue Instandhaltungsrückstellungen insbesondere für die Beseitigung von Schäden an der Deckschicht, den Gehwegen, Bordsteinen und Rinnen gebildet. Für die Niederpleiser Straße wurde eine Instandhaltungsrückstellung in Höhe von 221.000 EUR gebildet. Davon können 178.003,18 EUR über das Budget gedeckt werden. Die restlichen Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden. Die Mehraufwendungen für die Sanierung des Kreisverkehrs Rathausallee/Südstr. i.H.v. 180.000 EUR können ebenfalls durch Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen für Sach- und Dienstleis-

tungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.

Zu 7) Die vorhandene Rückstellung für die Instandsetzung der Abwasserleitungen am Schulzentrum Niederpleis musste aufgrund eines zusätzlich erforderlichen Bauabschnittes um 252.787,52 EUR erhöht werden. Es handelt sich dabei um eine Erweiterung des Instandhaltungsumfanges, da sich das Schadensbild vergrößert hat. Mittel in Höhe von 190.287,52 Euro können aus der Budgetebene gedeckt werden. Die restlichen Mehraufwendungen führten zu außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 62.500 Euro und können durch Minderaufwendungen aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.

Des Weiteren sind im Haushalt der Stadt Sankt Augustin zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, welche im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten notwendig wurden, in folgender Höhe entstanden:

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| a) Aufwendungen in Höhe von | 123.039,32 EUR |
| b) Auszahlungen in Höhe von | 118.422,90 EUR |

Eine Übersicht der zahlungswirksamen Überschreitungen ist als Anlage beigelegt.

Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage:

- Übersicht der zahlungswirksamen Überschreitungen